



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "**Unteres Eggeltal**" in den Städten Warburg und Borgentreich, Kreis Höxter, vom 28. Dezember 2007

Aufgrund der § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 20 und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), dem § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792)"wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete circa 84 Hektar große Gebiet „Unteres Eggeltal“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Borgentreich

Gemarkung Rösebeck

- Flur 5, Flurstücke 163 teilweise, 166, 167 teilweise, 168 teilweise, 172 teilweise.

Stadt Warburg

Gemarkung Daseburg

- Flur 4, Flurstücke 6 teilweise, 7 teilweise, 8 teilweise, 23 teilweise, 24 teilweise, 25 teilweise, 29, 30, 31 teilweise, 2 teilweise, 33 teilweise, 36 teilweise, 37, 38, 39, 40, 41, 42 teilweise, 58, 59 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 17 teilweise, 70, 71, 77, 78, 79, 80, 81 teilweise, 82, 84, 91 teilweise, 94 teilweise, 96 teilweise, 98 teilweise, 99 teilweise, 108, 112, 113, 121, 124, 125, 128, 129, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 139 teilweise, 140, 141.
- Flur 7, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 49 teilweise, 55, 56 teilweise, 114 teilweise, 115, 116, 119, 120 teilweise, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134.
- Flur 10, Flurstücke 5 teilweise, 12, 13 teilweise, 82, 83, 94.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Zone 1 umfasst den zentralen Komplex besonders schutzbedürftiger Kalkhalbtrockenrasen, Ma-



gerrasen und Quellbereiche. Betroffen sind die Flächen Gemarkung Daseburg, Flur 6, Flurstücke 77, 112, 121, 125 teilweise, 128, 129, 131 teilweise, 132, 136; 138 und 140 teilweise, sowie Flur 7, Flurstücke 36, 37, 119 und 124 teilweise.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Höxter
- c) Stadtverwaltung Warburg
- d) Stadtverwaltung Borgentreich

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;

vorrangig sind zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen und Magerrasen in ihren verschiedenen Ausprägungen,
- Kalk: Buchenwälder,
- Gesteinsaufschlüsse,
- Fließgewässer mit ihrem natürlichen Uferbewuchs sowie Quellbereiche und Quellbäche,
- extensiv genutztes Grünland und Obstwiesen,
- die gebietstypische Vielfalt der Flora und Fauna, insbesondere seltene und geschützte Arten.

- b) aus wissenschaftlichen Gründen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;

- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Fläche.

§ 3 Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;



unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- c) das Betreten sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- f) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel; insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
- b) die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

3. Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

4. Leitungen und Anlagen insbesondere für die Versorgung und Entsorgung sowie die Telekommunikation oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Telekommunikation sowie der Versorgung und Entsorgung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



- c) die Errichtung von Telekommunikationsleitungen in befestigten Straßen und Wegen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, sofern sie dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
5. Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriften zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, sowie sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleibt
- das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
7. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie von Obstbäumen
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Versorgung und Entsorgung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen; sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brutstätten und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt von diesem Verbot bleibt



- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4, § 5, § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie die fischereiliche Nutzung, soweit sie nicht nach § 4, § 5 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Camping-, Zelte, Picknicke oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
unberührt von diesem Verbot bleibt
- das Verbrennen von Gehölzschnitt und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundesportausbildungen und Hundesportprüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der jagdliche erforderliche Einsatz von Jagdhunden;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Bodenmaterial und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt
- die Verbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder aufzubringen bzw. einzubringen;



16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen sowie deren Ersatz durch solche gleicheren Leistungsfähigkeiten im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

17. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) Pflegeumbrüche sowie die Nachsaat mit standortangepassten Wiesenmischungen auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen und stillgelegten Ackerflächen;
2. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrainen, Brachflächen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in der Zone 1 auszubringen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb bestehender Mieten zu lagern;
4. Nachtpferche für Schafe zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleibt
 - Die Errichtung von Nachtpferchen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder in ihrer Naturverjüngung zu fördern;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhaf-



te oder einzelstammweise Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt bleiben

- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NRW außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen oder anderen ökologisch empfindlichen Standorten;
2. andere Futtermittel als in der Fütterungsverordnung (GV. NRW 2001 S. 37 / SGV. NRW 792) zugelassen zu verwenden.
 3. Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen anzulegen bzw. zu errichten.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Besatzmaßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot

- Bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW 793) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde;
2. die Ansitzfischerei in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August eines jeden Jahres.

§ 8 Vertragsnaturschutz

Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus notwendige Nutzungsbeschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus den Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträge mit den betroffenen Bewirtschaftern. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.



§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
2. alle vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.



§ 13 Verfahrensvorschriften und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 28. Dezember 2007

Aktenzeichen 51.30-434

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Anton Schäfers



Naturschutzgebiet "Unteres Eggeltal"

Anlage 2 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Unteres Eggeltal" in den Städten Borgentreich und Warburg, Kreis Höxter, vom 28. Dezember 2007

